

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (2024) (Leipziger AEB 2024)

Modul A. Allgemeines

A.1. Grundlagen

A.1.1. In den Leipziger AEB bezeichnet **Leipziger Gruppe** stets die LVV Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 ff. AktG.

A.1.2. In den Leipziger AEB bezeichnet **Auftraggeber** stets den oder die Vertragspartner aus der Leipziger Gruppe, **Auftragnehmer** stets den oder die anderen Vertragspartner.

A.1.3. Abweichende oder ergänzende **Bedingungen des Auftragnehmers** werden nicht Vertragsinhalt, unberührt bleibt der Vorrang solcher Vertragsbestimmungen, die seitens des Auftragnehmers in die Vertragsverhandlungen eingeführt und zwischen den Parteien individuell ausgehandelt wurden.

Eine individuell ausgehandelte Vertragsklausel im Sinne des vorigen Absatzes liegt nur bei ausdrücklicher oder konkludenter Zustimmung des Auftraggebers vor. An einer solchen Zustimmung fehlt es bei Schweigen des Auftraggebers auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers oder bei der Entgegennahme von Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch.

A.1.4. Erklärungen oder Äußerungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Bedienungs- und Wartungsanweisungen, gelten nur als abgegeben, wenn sie in deutscher **Sprache** abgefasst sind.

A.1.5. Übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Äußerungen Dritter (z.B. behördliche Bescheinigungen) in einer anderen als der deutschen Sprache, hat er diesen auf eigene Kosten zusätzlich eine deutsche **Übersetzung** beizufügen.

A.1.6. Dokumente, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung dem Auftraggeber übermittelt, müssen die vom Auftraggeber kommunizierten **Angaben zur Identifizierung** des Auftrages oder der Bestellung enthalten.

A.1.7. Bei Bauleistungen gelten die VOB/B und VOB/C (so weit sie gesondert einbezogen wurden) nachrangig gegenüber den Modulen der Leipziger AEB; sonstige zusätzlich vereinbarte Bedingungen für Bauleistungen (einschließlich spezieller Module der Leipziger AEB) gelten vorrangig.

A.2. Leistungsgegenstand

A.2.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung gemäß den vertraglichen Leistungsbeschreibungen mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie im Einklang mit den ein-

schlägigen gesetzlichen Regelungen, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und ggf. besonderen Berufsvorschriften auszuführen.

A.2.2. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch **Sachkunde beim Auftraggeber** nicht gemindert.

A.2.3. Im Zweifel ist ein konkreter Erfolg geschuldet.

A.2.4. Der Auftraggeber kann **Änderungen des Auftragsinhalts** auch nach Vertragsabschluss einseitig vornehmen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist.

A.2.5. Werden **nicht beauftragte (Zusatz-)Leistungen** oder Leistungsänderungen erforderlich, legt der Auftragnehmer dazu ein Nachtragsangebot vor, dessen Preise diejenigen für vergleichbare Leistungen nach dem geschlossenen Vertrag nicht überschreiten. Sind keine vergleichbaren Leistungen im Vertrag vereinbart, lehnen sich die Preise so eng wie möglich an die vereinbarten an.

A.3. Leistungsdurchführung

A.3.1. Abschlagzahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Anerkenntnis einer vertragsgerechten Leistung oder als Abnahme.

A.3.2. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden in die Betriebsorganisation des Auftraggebers **nicht eingegliedert**. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter. Der Auftraggeber kann den einzelnen Mitarbeitern – außer zur Ausübung des Hausrechts oder bei unmittelbarer Gefahr – keine unmittelbaren Vorgaben machen.

A.3.3. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Anforderungen des **Mindestlohngesetzes**, des **Schwarz-ArbG** und des **AEntG** bezüglich Arbeitnehmer, die vom Auftragnehmer oder von Subunternehmern zur Leistungserbringung eingesetzt wurden, einzuhalten. Der Auftraggeber hat stets das Recht einen Nachweis in Form einer Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, der eine entsprechende Garantie zugunsten des Auftraggebers enthält; etwaige Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

A.3.4. Der Auftraggeber hat das Recht die eingesetzten Arbeitnehmer zur Zahlung des Mindestlohnes zu befragen. Verweigert ein Arbeitnehmer die Auskunft, wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass dieser bei der Leistungserbringung nicht mehr eingesetzt wird.

A.3.5. Soweit der Auftraggeber wegen der Verpflichtung des Auftragnehmers auf Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer, die vom Auftragnehmer oder von Subunternehmern zur Leistungserbringung eingesetzt wurden, oder auf sonstige Zahlungen nach § 14 AEntG in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer ihn von diesen Ansprüchen unabhängig von im Übrigen vereinbarter Haftungsbegrenzungen frei.

A.3.6. Der Auftraggeber kann nach eigener Wahl fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten und in beiden Fällen Schadenersatz verlangen, wenn ihm nachträglich bekannt wird, dass der Auftragnehmer oder Subunternehmer schuldhaft das Mindestlohngesetz nicht einhalten oder ihren Pflichten aus A.3.3 und A.3.5 nicht binnen einer von ihm gesetzten angemessenen Frist nachkommen.

A.3.7. Sämtliche vereinbarten **Termine und Fristen** sind verbindlich.

A.3.8. Auf Umstände, die die Ausführung der vereinbarten Leistungen erheblich beeinträchtigen können, insbesondere Verzögerungen oder Änderungen des Leistungsinhaltes, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich oder per E-Mail hinzuweisen. Die Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen wird dadurch nicht aufgehoben.

A.3.9. Bei **vorzeitigen Lieferungen** oder Leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zurückzuweisen oder auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers bis zum Liefertermin einzulagern. Entsprechendes gilt für unzulässige **Teillieferungen** bis zu deren Vervollständigung.

A.3.10. Die Leistung ist nach Art und Umfang nachvollziehbar und in ihrem Ergebnis durch den Auftragnehmer zu **dokumentieren**. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit diese Dokumentation übermittelt zu bekommen und Informationen über den Fortgang der Leistungen nach eigener Wahl (fern)mündlich, per E-Mail oder schriftlich zu erhalten.

A.3.11. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung dem Auftraggeber über die erbrachten Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung **Auskunft** zu erteilen und **Einsicht** in den Leistungsgegenstand betreffende Dokumente, die der Auftragnehmer beschafft oder erstellt hat, zu gewähren.

A.3.12. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen eine einwandfreie Funktion ohne besondere Vergütung nachzuweisen. Er hat auf Verlangen die Verpackung zu entfernen und auf seine Kosten zu beseitigen.

A.3.13. Die **Verkehrssicherungspflicht** im Bereich seiner Tätigkeit obliegt dem Auftragnehmer.

A.3.14. Der Auftragnehmer hat alle für die **Sicherung und Regelung des Verkehrs** erforderlichen Maßnahmen auch außerhalb seiner Arbeitszeit zu treffen. Dies schließt eine ordnungsgemäße Absperrung und Beleuchtung ein und gilt insbesondere auch bei winterlicher Witterung, Nebel und anderen Witterungsunbilden.

A.4. Verzug

A.4.1. Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung zu einem im Vertrag pönalisierten Zwischentermin in Verzug, hat er dem Auftraggeber für jeden vollendeten Werktag eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 0,2 % des Nettoauftragswertes der Leistungen zu zahlen, mit denen er sich in Verzug befindet.

A.4.2. Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung zu einem Endtermin in Verzug, hat er dem Auftraggeber für jeden vollendeten Werktag eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 0,2 % des Gesamtnettoauftragswertes zu zahlen.

A.4.3. Die Vertragsstrafen aus A.4.1 und A.4.2 betragen insgesamt maximal 5 % des Nettoauftragswertes, der bis zu diesem Termin zu erbringenden Leistung.

A.4.4. Kommt es wegen einer Termin- oder Fristüberschreitung zu Abstimmungen mit dem Auftraggeber über nachgelassene Leistungsfristen, bleiben Verwirkung und Weiteranfall der Vertragsstrafe hierdurch unberührt.

A.4.5. Die erstmalige Geltendmachung oder die Erklärung des Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB ist rechtzeitig, sofern sie dem Auftragnehmer bis zur Schlusszahlung zugeht.

A.4.6. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, insbesondere des Leistungs- oder Nacherfüllungsanspruches und des Anspruches auf Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens, ist durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Eine etwa gezahlte Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

A.4.7. Der Auftraggeber kann ungeachtet der Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten. Eine etwaige Vertragsstrafe fällt in diesem Fall längstens bis zur Erklärung des Rücktritts an.

A.5. Eigentums- und Nutzungsrechte

A.5.1. Der Auftraggeber widerspricht allen **Eigentumsvorbehaltsregelungen**, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

A.5.2. Werden vom Auftraggeber beigestellte **Materialien verarbeitet, vermischt oder fest eingebaut**, so erwirbt der Auftraggeber wertanteilig (Mit-)Eigentum an dem neuen Gegenstand oder hat gegen den Auftragnehmer Anspruch auf Übertragung solchen Miteigentums. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

A.5.3. Das **Eigentum** an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers (z.B. Studien, Konzepte, Berichte, Referate, Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Dokumentationen, Schaubilder, Diagramme, Bilder) und hierfür erstellte Hilfsmittel („**Arbeitsergebnisse**“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über.

A.5.4. An allen im Zusammenhang mit diesen Arbeitsergebnissen beim Auftragnehmer entstandenen oder noch entstehenden Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechten räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich **unbeschränkte Recht zur umfassenden Nutzung und Verwertung** ein. Diese Rechtsübertragung umfasst sämtliche Verwertungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen unter Beachtung etwaiger Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers.

A.5.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die übertragenen Rechte, ganz oder teilweise Dritten entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen, diesen ausschließliche oder nicht-aus-

schließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder zur Auswertung zu überlassen und/oder deren Weiterübertragung zu gestatten.

A.5.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Originale wie auch Kopien und abgeänderte Versionen des jeweiligen Werks – soweit nicht mit dem Auftragnehmer abweichend vereinbart – ohne Urheberbezeichnung zu verwenden und weiterzugeben.

A.5.7. *nicht belegt*

A.5.8. An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erworbenen Know-how („**geistiges Eigentum des Auftragnehmers**“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenztes, übertragbares Nutzungsrecht ein, dieses geistige Eigentum des Auftragnehmers zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Dies umfasst auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder Dritte, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

A.5.9. Die vorstehenden Rechteübertragungen des Auftragnehmers sind mit der vom Auftraggeber aus diesem Vertrag zu zahlenden Vergütung vollumfänglich abgegolten.

A.5.10. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritte belastet, auch nicht Dritte mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Auftraggeber und/oder Drittberechtigte insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

A.5.11. In Bezug auf die Nutzung und Lizenzierung von **Software** Dritter gelten ausschließlich die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Dritten, deren Einhaltung der Auftraggeber nach entsprechendem Hinweis des Auftragnehmers eigenverantwortlich sicherstellt.

A.5.12. Durch die Überlassung von (auch elektronischen) Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstigen Arbeitsmitteln durch den Auftraggeber wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen („**Unterlagen**“) erwirbt der Auftragnehmer kein Eigentums-, Urheber- oder Nutzungsrecht.

A.5.13. Werkzeuge im Sinne der folgenden Bestimmungen sind Fertigungsmittel, Werkzeuge, Modelle, Formen, Vorrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, welche vom Auftragnehmer zur Bearbeitung und Lieferung der Vertragsprodukte hergestellt werden.

A.5.14. Sofern der AN zum Zweck der Herstellung von Produkten für den Auftraggeber Werkzeuge anfertigt, erlangt der Auftraggeber mit Fertigstellung der Werkzeuge und (auch nur anteiliger) Bezahlung der Werkzeugkosten den mittelbaren **Besitz und Eigentum der Werkzeuge**. Der Auftragnehmer erlangt leihweise den unmittelbaren Besitz. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Eigentumsidentifikation der Werkzeuge sicherzustellen, damit das Eigentumsverhältnis gegenüber Dritten zweifelsfrei erkennbar ist.

A.5.15. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge vor jeglichem Zugriff durch Dritte zu schützen. **Verfügungen**

über die Werkzeuge durch den Auftragnehmer sind nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers zulässig; der Auftragnehmer darf diese insbesondere nicht veräußern, verpfänden oder verleihen.

A.5.16. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkzeuge bis zu ihrer Übergabe an den Auftraggeber auf seine Kosten in **gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten**, sach- und fachgerecht zu behandeln und aufzubewahren sowie für deren ordnungsgemäße Inspektion und Wartung zu sorgen und auftretende Schäden bzw. Mängel zu beseitigen.

A.5.17. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

A.6. Vergütung

A.6.1. Aufwendungen für Besuche, Kostenvoranschläge, Angebote, Prospekte oder Präsentationen des Auftragnehmers im Zusammenhang **mit dem Vertragsabschluss** werden nicht vergütet.

A.6.2. (Zeit)aufwand, der aufgrund der internen Organisation oder Koordination des Auftragnehmers entsteht, ist nicht abrechenbar.

A.6.3. Leistungserbringung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird nicht abweichend vergütet.

A.6.4. Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- oder Zollkosten oder sonstige Kosten, die anlässlich der geschuldeten Leistung des Auftragnehmers anfallen, werden vom Auftraggeber nicht übernommen (Lieferung „frei Haus“).

A.6.5. Kosten für die Wahrung oder Erweiterung des Wissensstandes beim Auftragnehmer trägt dieser selbst.

A.6.6. Soweit nicht anders angegeben, schließen vereinbarte Preise die Umsatzsteuer ein.

A.6.7. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Fälligkeit, ordnungsgemäßer Rechnungslegung, mangelfreier und vollständiger Erfüllung.

A.6.8. Reisezeiten werden nicht vergütet.

A.7. Nebenkosten

A.7.1. Soweit der Ersatz von Fahrtkosten und sonstigen Auslagen vereinbart ist, werden diese nach Aufwand abgerechnet, höchstens jedoch

- bei PKW-Nutzung 0,30 € ohne USt. je gefahrenem Kilometer,
- bei Bahnfahrten die Kosten der 2. Klasse,
- für Hotelübernachtungen 100 € ohne USt. pro Nacht,
- bei Auslagenpauschalen die steuerlich anerkannten Höchstgrenzen.

A.7.2. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, werden, wenn der Auftragnehmer eine Niederlassung mit Mitarbeitern gleicher Qualifikation in Leipzig hat, keine Fahrtkosten akzeptiert.

A.8. Rechnungslegung und Zahlung

A.8.1. Rechnungen sind schriftlich oder als pdf-Datei per E-Mail an die bekannt gegebene E-Mailadresse und in ordnungsgemäßer Form zu stellen. Hierzu gehören neben den Anforderungen nach A.1.6 die vollständige und nachprüfbare Angabe der Einzelleistungen, -mengen und -preise sowie die Einhaltung sämtlicher sonstiger steuerrechtlicher und kaufmännisch zu beachtender (Form-)Erfordernisse (insbesondere nach § 14 Abs. 4 UStG). Soweit Arbeiten nach Stunden oder Tagen abgerechnet werden, gehören hierzu ebenfalls

zeitabhängige vom Auftraggeber bestätigte Tätigkeitsaufzeichnungen.

A.8.2. Der **Umsatzsteuerbetrag** ist, soweit er anfällt, am Schluss der Rechnung absolut und mit dem anzuwendenden Steuersatz auszuweisen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

A.8.3. In jeder Rechnung sind die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge und Steuersätze sowie in der Schlussrechnung zusätzlich der Umfang, Wert und Zeitpunkt aller **bisherigen Leistungen** aus diesem Vertrag anzugeben.

A.8.4. Rechnungs- und Abschlagszahlungen sind ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen in voller Höhe **fällig**. An die Stelle des Datums des Rechnungseinganges tritt

- das Datum der vollständigen Leistung bzw. Abnahme, wenn dies nach Rechnungseingang erfolgt,
- bei vorzeitiger Leistung der Ablauf der vereinbarten Leistungsfrist oder der Eintritt des vereinbarten Leistungstermins.

A.8.5. Der Auftragnehmer hat **Überzahlungen** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Rückforderung an den Auftraggeber zurückzahlen. Mit Fristablauf befindet sich der Auftragnehmer in **Verzug**, es sei denn, die Leistung unterbleibt infolge eines Umstandes, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen.

A.8.6. Bei **vereinbarter Vorauszahlung** hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine angemessene Sicherheit zu leisten.

A.8.7. Wird Sicherheit durch **Bürgschaft** geleistet, ist diese von einem in der Europäischen Union im Euro-Währungsgebiet zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer in Euro zu stellen. Das Kreditinstitut bzw. der Kredit- oder Kautionsversicherer muss mindestens über ein Standard&Poor's (A-), ein Fitch (A-) oder ein Moody's (A3) Rating verfügen. Sollte das Rating während der Laufzeit der Bürgschaft diesen Schwellenwert unterschreiten, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, diese durch eine Bürgschaft auszutauschen, die mindestens dem Schwellenwert entspricht.

Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt nur mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist Leipzig.

Vom Auftraggeber vorgegebene Bürgschaftsmuster sind zu verwenden. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu erstellen.

A.8.8. Eine **Aufrechnung** durch den Auftragnehmer gegen Zahlungsansprüche des Auftraggebers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

A.9. Gewährleistung und Haftung

A.9.1. Die **Gefahr jeder Verschlechterung** einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur vollständigen Lieferung am Erfüllungsort und bis zum Eintritt der Leistungszeit beim Auftragnehmer.

A.9.2. Bei der Lieferung von Waren sind offene Mängel, Falschlieferungen oder Quantitätsfehler binnen 14 Tagen ab Eingang beim Auftraggeber, versteckte Mängel und nicht offenkundige sonstige Fehler der Lieferung binnen 14 Tagen ab Entdeckung durch den Auftraggeber zu **rügen**.

A.9.3. Zeigt sich nach Annahme/Abnahme innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, wird vermutet, dass dieser **Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden** oder angelegt war, es sei denn die Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

A.9.4. Kommt der Auftragnehmer mit der **Mängelbeseitigung in Verzug**, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen.

A.9.5. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und soweit gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind, beträgt die **Verjährungsfrist für Mängelansprüche** 3 Jahre, bei Bauwerken (einschließlich der Lieferung und Herstellung beweglicher Sachen, die vertragsgemäß der späteren Herstellung eines Bauwerkes dienen, auch wenn sie nicht wesentlicher Bestandteil desselben werden) 5 Jahre. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

A.9.6. Die **Verjährungsfrist beginnt** mit der Abnahme, soweit eine solche erforderlich ist, anderenfalls mit der Übergabe der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung.

A.9.7. Für innerhalb der Verjährungsfrist **wegen Mängelansprüchen erfolgten Lieferungen** oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

A.9.8. Die **Erfüllungshaftung** des Auftragnehmers für seine Leistungen wird durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber vor Abnahme nicht eingeschränkt; insbesondere schränkt eine Freigabe von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen nicht ein.

A.9.9. Soweit vom Auftragnehmer zu vertreten, haftet er dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern und Dritten gegenüber für **sämtliche Schäden**, die er, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Rahmen oder bei Gelegenheit der Vertragsdurchführung verursachen.

A.9.10. Der Auftragnehmer stellt auf erstes Anfordern den Auftraggeber von allen Ansprüchen aus außervertraglicher **Produkthaftung** sowie von mit dieser im Zusammenhang stehenden Aufwendungsersatz- und Ausgleichsansprüchen frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht hat.

A.9.11. Der zu ersetzende Schaden erfasst auch die aus erforderlichen und nach Art und Umfang angemessenen **Vorsorgemaßnahmen** (z.B. öffentliche Warnungen) und **Rückrufaktionen** entstehenden Kosten. Über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen wird der Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

A.9.12. Außer im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer nur für arglistiges, vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

A.10. Haftpflichtversicherung

A.10.1. Der Auftragnehmer hält eine (Betriebs- bzw. Berufs-) **Haftpflichtversicherung** auf seine Kosten aufrecht. Diese muss unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens einen ausreichenden Versicherungsschutz für die bei der Vertragsdurchführung potentiell entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe, jedenfalls aber in Höhe von 3 Mio. € pro Personen- oder Sachschaden pro Jahr zweifach maximiert sicherstellen und soweit potentiell Produkthaftpflichtansprüche in Betracht kommen, diese mit einschließen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss der Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Deckungsbestätigungen zur Einsicht vorzulegen; kommt der Auftragnehmer der Aufforderung nicht nach, hat der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht.

A.11. Subunternehmer

A.11.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber den Auftrag oder Teile davon an Dritte („**Subunternehmer**“) weiterzugeben.

A.11.2. Eine Zustimmung des Auftraggebers nach A.11.1 steht unter der Bedingung, dass dem Auftraggeber gegenüber den Dritten Kontrollrechte in derselben Art und Weise wie gegenüber dem Auftragnehmer eingeräumt sind.

A.11.3. Sind Teilleistungen an verschiedene Subunternehmer getrennt vergeben worden, schuldet der Auftragnehmer zusätzlich die Koordinierung der Leistungserbringung der Subunternehmer. Er hat den oder die Subunternehmer zu überwachen. Etwaige Leistungsbehinderungen zwischen Auftragnehmer und Subunternehmern oder zwischen Subunternehmern kann der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht einwenden. Sie befreien den Auftragnehmer nicht von seinen Leistungspflichten. Mehrkosten, die sich aus mangelhafter Zusammenarbeit ergeben, werden vom Auftraggeber nicht übernommen.

A.11.4. Abtretungen der sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Forderungen gegenüber dem Auftraggeber an Dritte werden ausgeschlossen, § 354a HGB bleibt unberührt.

A.12. Rechte Dritter

A.12.1. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche überlassene Arbeitsergebnisse frei von **Schutzrechten Dritter** sind und insbesondere Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

A.12.2. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf

eigene Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können, oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

A.12.3. Der Auftraggeber ist nötigenfalls berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers, die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Arbeitsergebnisse vom Berechtigten zu bewirken.

A.12.4. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und seinen Geschäftspartnern, die mit der Leistung des Auftragnehmers bestimmungsgemäß in Kontakt kommen, von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen freizustellen und hat sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihnen in diesem Zusammenhang entstehen.

A.12.5. Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber den Schaden, der diesem entsteht, weil Dritte wegen des Leistungsgegenstandes **Eigentumsrechte, Pfandrechte, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** oder sonstige **Vorbehalte** geltend machen.

A.13. Arbeitsgemeinschaften

A.13.1. Arbeitsgemeinschaften haben einen Vertreter zu benennen, der alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in allen Rechtsgeschäften gegenüber dem Auftraggeber vertritt. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

A.13.2. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gesamtschuldnerisch.

A.13.3. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft sowie für Ansprüche aus Über- oder Unterzahlungen.

A.14. Vertraulichkeit und Datenschutz

A.14.1. Der Auftragnehmer darf im **werblichen Auftritt** auf geschäftliche Verbindungen mit dem Auftraggeber erst mit dessen schriftlicher Zustimmung hinweisen. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.

A.14.2. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss, alle bei der Vertragsdurchführung erlangten Informationen sowie erhaltene Unterlagen dauerhaft über die Vertragslaufzeit hinaus **vertraulich zu behandeln**. Eine Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

A.14.3. Von der Verpflichtung nach A.14.2 ausgenommen sind Informationen,

- die entweder insgesamt oder in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind und daher nicht von wirtschaftlichem Wert sind,
- die dem Auftragnehmer nachweislich bereits vor dem Abschluss des Vertrages bekannt waren, ohne dass das

Bekanntsein oder Bekanntwerden auf einer Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung, dieser Bedingungen oder einer sonstigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung beruht,

- die der Auftragnehmer von Dritten erhält, vorausgesetzt, dass dem Dritten die Offenlegung der Informationen dem Auftragnehmer gegenüber aufgrund einer gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Verpflichtung nicht untersagt war.

A.14.4. Soweit sich der Auftragnehmer auf einen der in A.14.3 genannten Gründe beruft, hat er diesen Grund nachzuweisen.

A.14.5. Die Pflicht nach A.14.2 besteht nicht, soweit der Auftragnehmer gegenüber Behörden oder Gerichten gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist oder wird.

A.14.6. Im Fall von A.14.5 ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- den Auftraggeber unverzüglich über das Bestehen und den Umfang dieser Verpflichtung und die genauen Umstände zu unterrichten,
- mit dem Auftraggeber mögliche rechtliche Schritte zur Vermeidung oder Begrenzung der Offenlegung zu beraten und diese Schritte umzusetzen, soweit damit keine erheblichen Nachteile für den Auftragnehmer verbunden sind,
- an die entsprechende Behörde oder das Gericht nur diejenigen Informationen oder Unterlagen weiterzugeben, deren Offenlegung gemäß einer schriftlichen Stellungnahme seiner Rechtsberater, welche dem Auftraggeber in Kopie zur Verfügung zu stellen ist, rechtlich erforderlich ist,
- soweit möglich, die vertrauliche Behandlung der an die entsprechende Behörde oder das Gericht weitergegebenen Informationen oder Unterlagen zu gewährleisten,
- mit dem Auftraggeber Einvernehmen über die Formulierung der Offenlegung der Informationen zu erzielen.

A.14.7. Soweit der Auftragnehmer, ohne dass er dies zu vertreten hat, den Verpflichtungen nach A.14.6 nicht vor Offenlegung der Informationen an die entsprechende Behörde oder das Gericht nachkommen kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich danach über alle Details der Offenlegung zu unterrichten.

A.14.8. Der Auftragnehmer gibt vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weiter, die die Informationen zur Erreichung des Vertragszwecks zwingend benötigen und entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

A.14.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unaufgefordert nach Vertragserfüllung oder Vertragsbeendigung bzw. jederzeit auf Anforderung des Auftraggebers alle **Unterlagen** einschließlich sämtlicher davon gefertigter Kopien, Abschriften, Aufzeichnungen auf Datenträgern und sonstigen Vervielfältigungen nach Wahl des Auftraggebers unverzüglich unmittelbar an ihn **herauszugeben** oder zu **vernichten** bzw. zu **löschen**. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen. Die Verpflichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs oder sofern und solange nach zwingendem Recht Aufbewahrungspflichten bestehen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Aufforderung die Vernichtung oder Löschung schriftlich zu bestätigen.

A.14.10. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart bzw. nicht typischerweise vom Auftrag umfasst (z.B. Gutachten,

Planungen u.ä.), sind **Fotografieren** und **Filmen** auf dem Gelände und in den Objekten des Auftraggebers oder auf einer von dieser eingerichteten Baustellen sowie jegliche **Veröffentlichung zum Vertrag** untersagt.

A.14.11. Subunternehmer und Berater des Auftragnehmers sind durch diesen entsprechend zu verpflichten.

A.14.12. Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis, dass mitgeteilte **personenbezogene Daten** unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich auftragsbezogen verarbeitet und bei vorliegender Notwendigkeit im zur Auftragserfüllung notwendigen Umfang an Subunternehmer weitergeleitet werden können. Jede sonstige Verarbeitung bzw. Übermittlung ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Rechtsvorschrift verpflichtet den Auftraggeber zur Weitergabe.

A.14.13. Der Auftraggeber hat das Recht, die Leistungserbringung beim Auftragnehmer jederzeit zu überwachen, soweit nicht die Sicherheitsbedürfnisse anderer Auftraggeber dadurch berührt werden. Die **Überwachung** erfolgt in Abstimmung mit dem Auftragnehmer, der die erforderliche Hilfestellung gewährleistet. Der Auftraggeber kann die Überwachung durch eigene Mitarbeiter, Beauftragte oder durch von ihm vertraglich gebundene und zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte vornehmen.

A.15. Arbeits- und Gesundheitsschutz

A.15.1. In seinem Arbeitsbereich ist der Auftragnehmer für das Veranlassen und die Durchführung der **Arbeitssicherheitsmaßnahmen** verantwortlich.

A.15.2. Zur **Unfallverhütung** schafft er die erforderlichen Einrichtungen und trifft die erforderlichen Anordnungen entsprechend den anwendbaren Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf seine Kosten.

A.15.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme der Arbeiten über in Betracht kommende **Unfallgefahren** sowie deren Abwehr umfassend zu **unterweisen** und zur Befolgung der Anweisungen der Überwachenden und mit dem Betriebsdienst beauftragten Stellen des Auftraggebers anzuhalten. Zuwiderhandelnde Personen wird der Auftragnehmer nicht mehr auf Bau- und Montagestellen des Auftraggebers einsetzen.

A.15.4. Der Auftragnehmer hat **Unfälle**, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

A.15.5. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass das von ihm eingesetzte Personal die berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen persönlichen **Schutzausrüstungen** (Helme, Sicherheitsschuhe, etc.) benutzt und im Besitz ordnungsgemäßer **Sozialversicherungsausweise** bzw. Arbeitsgenehmigungen ist.

A.15.6. Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen unter Beachtung der **gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften** insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes sowie der allgemein anerkannten **sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln**.

A.15.7. Soweit nach BaustellV oder sonst im Rahmen des Auftrages erforderlich, beauftragt der Auftraggeber zur Wahrnehmung seiner Pflichten einen **Sicherheits- und Gesundheitskoordinator**. Der Auftragnehmer benennt schriftlich für sein Gewerk für die gesamte Ausführungszeit gegen-

über dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator des Auftraggebers einen weisungsbefugten Ansprechpartner für Sicherheitsfragen i.S.d. BaustellV.

A.15.8. Kann durch die Tätigkeit des Auftragnehmers eine Gefährdung von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritter erfolgen, hat der Auftragnehmer vorher vom **Sicherheits- und Gesundheitskoordinator** die schriftliche Zustimmung einzuholen und die für diese Arbeiten Verantwortlichen einweisen zu lassen.

A.15.9. Bei der Ausführung ist der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln verboten.

A.16. Brandschutz

A.16.1. Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten auf den Baustellen des Auftraggebers die **Regelungen des Auftraggebers** zum Brandschutz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anerkennung und Einhaltung dieser Regelungen. Sofern sie dem Auftragnehmer nicht ausgehändigt wurden oder auf der Baustelle nicht aushängen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber nachweislich darauf hinzuweisen.

A.17. Gefahrstoffe und Abfälle

A.17.1. Der Auftragnehmer hat vor der Lieferung oder dem Einsatz von Gefahrstoffen dem Auftraggeber dies rechtzeitig **anzuzeigen**, die notwendigen Schutzmaßnahmen für die betroffenen Mitarbeiter des Auftragnehmers und des Auftraggebers zu treffen und dem Auftraggeber das nach § 14 Gefahrstoffverordnung vorgesehene **Sicherheitsdatenblatt** zur Verfügung zu stellen.

A.17.2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass keine geeigneten **Ersatzstoffe** eingesetzt werden können.

A.17.3. Der Einsatz von **krebserregenden Stoffen** wird dem Auftragnehmer untersagt.

A.17.4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf die Möglichkeit des **Anfalls von gefährlichen Abfällen** bei den von ihm erbrachten Leistungen hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen.

A.17.5. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten Waren zur kostenlosen **Übernahme der verbleibenden Abfälle** i. S. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch auf den Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der Auftragnehmer die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann der Auftraggeber die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen.

A.18. Menschenrechts- und Umweltschutz

A.18.1. Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer **Beeinträchtigungen**, die durch seine Arbeiten hervorgerufen werden, auf das unvermeidbare Maß zu **beschränken**. Umwelt-, Landschafts- oder Gewässerbeeinträchtigungen sowie behördliche Anordnungen und Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten des Auftragnehmers auf Umwelt, Landschaft oder Gewässer hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform **mitzuteilen**.

A.18.2. Unternehmen der Leipziger Gruppe sind für das **Energiemanagementsystem** gemäß DIN EN ISO 50001 zertifiziert.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung Geräte, Maschinen und sonstige Technik einzusetzen, die eine höchstmögliche Energieeffizienz aufweisen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer bei Tätigkeiten vor Ort auf einen effizienten Energieeinsatz zu achten.

A.18.3. Der Auftragnehmer wird emissionsarme Baumaschinen und Geräte (i.S.d. Pkt. 8.2.2, Maßnahme B24 Luftreinhalteplan 2018 der Stadt Leipzig) einsetzen.

A.18.4. Eine Netzersatzanlage zur Stromversorgung verwendet der Auftragnehmer nur, wenn ein Anschluss an das Stromnetz nicht besteht und allein mit unverhältnismäßigem Aufwand hergestellt werden könnte. Ist ausnahmsweise eine Netzersatzanlage erforderlich, erfolgt deren Auswahl und Einsatz unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Pkt. 8.2.2, Maßnahme B23 Luftreinhalteplan 2018 der Stadt Leipzig.

A.18.5. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit auf die Einhaltung der Menschenrechte sowie umweltbezogener Pflichten zu achten und bei der Auftragsausführung die Sorgfaltspflichten des **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)** einzuhalten. Der Auftragnehmer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des LkSG durch seine unmittelbaren Zulieferer sicherzustellen. Der Auftraggeber hat das Recht, Auskünfte und Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen des LkSG vom Auftragnehmer zu verlangen.

A.18.6. Soweit der Auftraggeber wegen eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Verstoßes gegen das LkSG in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer ihn von diesen Ansprüchen unabhängig von im Übrigen vereinbarter Haftungsbegrenzungen frei. Unter diese Freistellungsverpflichtung fallen auch gegenüber dem Auftraggeber verhängte Bußgelder.

A.18.7. Der Auftraggeber kann nach eigener Wahl fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten und in beiden Fällen Schadenersatz verlangen, wenn ihm nachträglich bekannt wird, dass der Auftragnehmer seine Pflichten aus A.18.5 nicht nachgekommen ist.

A.19. Kündigung und Rücktritt

A.19.1. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

A.19.2. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zusammen mit allen Arbeitsergebnissen dem Auftraggeber zu übergeben.

A.19.3. Hat der Auftragnehmer einen Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis zur Vertragsbeendigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt; insbesondere hat der Auftragnehmer durch die Kündigung entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

A.19.4. *nicht belegt*

A.19.5. Der Auftraggeber kann außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer trotz Mahnung gegen Pflichten aus A.3.13, A.3.14, A.15, A.16, A.17 und A.18 verstößt.

A.19.6. Der Auftraggeber kann stets außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt oder Arbeitskampf für mehr als 3 Monate seine Leistung nicht er-

bringen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber bei Vorliegen einer solchen Beeinträchtigung unverzüglich zu informieren.

A.19.7. Der Auftraggeber kann fristlos vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen, wenn hinsichtlich des Auftragnehmers die Voraussetzungen für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vorliegen, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird oder wenn die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen durch Dritte gepfändet werden. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

A.19.8. Die unwidersprochene Fortsetzung der Dienstleistung nach Ablauf der vereinbarten Zeit oder nach Kündigung gilt nicht als Verlängerung des Vertrages.

A.20. Korruptionsvermeidung

A.20.1. Der Auftraggeber kann fristlos vom Vertrag zurücktreten, aus wichtigem Grund kündigen und Schadenersatz verlangen, wenn

a. vom Auftragnehmer einem mit der Vertragsverhandlung, dem Vertragsabschluss oder der Vertragsdurchführung betrauten Mitarbeiter der Leipziger Gruppe oder einer ihm nahestehenden Person unmittelbar oder mittelbar **persönliche Vorteile** in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden; der Auftragnehmer verwirkt damit zudem eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 5 % der vereinbarten Vergütung.

b. der Auftragnehmer schuldhaft zwingende Rechtsvorschriften der **anwendbaren Rechtsordnung**, insbesondere die Umweltschutzgesetze verletzt, sich aktiv oder passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form der Bestechung beteiligt, sich an irgendeiner Form der Kinderarbeit beteiligt, diese fördert oder duldet, die Grundrechte seiner Mitarbeiter nicht achtet.

A.20.2. Wenn der Auftragnehmer nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine **unzulässige Wettbewerbsbeschränkung** darstellt, hat er 10 % der Nettoauftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

A.20.3. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, insbesondere des Anspruches auf Ersatz des tatsächlich angefallenen Schadens, ist durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Eine etwa geleistete Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

A.21. Schlussbestimmungen

A.21.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

A.21.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Textform**. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Textformerfordernis.

A.21.3. Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in **deutscher Sprache** abgefasste Text verbindlich.

A.21.4. Es gilt das **Recht der Bundesrepublik Deutschland** unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

A.21.5. Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Leistungen ist soweit vorhanden die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift, Übergabe- oder Verwendungsstelle; anderenfalls ist es Leipzig.

A.21.6. Als **Gerichtsstand** wird soweit gesetzlich zulässig Leipzig vereinbart; der Auftraggeber ist jedoch berechtigt den

Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

A.21.7. Sollten einzelne **Bestimmungen** des Vertrages oder dieser Bedingungen **rechtsunwirksam** oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Sollte ein regelungsbedürftiger Punkt rechtsunwirksam, nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste des Vertrages durch eine rechtlich zulässige und dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommende Regelung zu schließen.